

# Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR)

Direktor  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Schloßstraße 19  
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
**Umdruck 15/4363**

Telefon 0431/9 74 56-0  
Telefax 0431/9 74 56-60  
E-Post [ulr@ulr.de](mailto:ulr@ulr.de) Internet [www.ulr.de](http://www.ulr.de)

An die  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Monika Schwalm, MdL

Per E-Post [Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, 29.03.2004  
- 1.10.4 -

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, Drucksache 15/3162)**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf bedanke ich mich zugleich auch im Namen des Medienrats der ULR und nehme diese gern gemeinsam für beide Organe der ULR wahr.

Zunächst liegt dem Medienrat und mir daran, deutlich zu machen, dass die ULR die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Erhalt der Regionalprogramme von RTL und SAT1 aus und für Schleswig-Holstein zu sichern, in besonderer Weise begrüßt. Zugleich regen wir jedoch an, die Formulierungen von § 21 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfs noch etwas zu modifizieren. Der Einfachheit halber habe ich mir erlaubt, einen Textvorschlag zu unterbreiten, den ich als synoptische Darstellung in der Anlage beigefügt habe und gerne wie folgt erläutern möchte:

In § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs sollte der Begriff „tagesaktuell“ durch „aktuell“ ersetzt werden, um Auslegungsschwierigkeiten im Verhältnis zur Parallelvorschrift für das Zulassungsverfahren, § 15 Abs. 3 LRG, zu vermeiden.

Die Bezugnahme auf das Vorabendprogramm in § 21 Abs. 3 Satz 1 ULR-Entwurf soll einem Verlegen der Regionalfenster in zuschauerschwache Sendezeiten, z.B. in die frühen Morgenstunden, vorbeugen.

Neben der zeitlichen Dauer der Fensterprogramme sollte auch der darin enthaltene Schleswig-Holstein-Bezug qualitativ und quantitativ festgelegt werden, um so die bisherige Zulassungspraxis der ULR besser widerzuspiegeln und angesichts der Tendenz der Veranstalter, regionale Themen hinter anderen Inhalten zurücktreten zu lassen, eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung der Norm herbeizuführen. Das in § 21 Abs. 3 Satz 2 ULR-Entwurf verwendete Referenzdatum entspricht der Neufassung von § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV, die nach der Ratifizierung des siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrags durch die Bundesländer am 01.04.2004 in Kraft treten wird und erzeugt so in diesem Punkt einen sinnvollen Gleichlauf von LRG und RStV.

Die Abweichung des ULR-Entwurfs zu § 21 Abs. 3 in den Sätzen 3 bis 5 von § 21 Abs. 4 des Gesetzentwurfs trägt der Tatsache Rechnung, dass mit dem Sendebeginn des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in den gemeinsamen Startinseln Hamburg/Lübeck am 08.11.2004 das bisher übliche Auseinanderschalten der Regionalfensterprogramme von RTL und SAT1 wegen der bestehenden Gleichwellennetze technisch nicht mehr möglich sein wird. Dadurch wird ab November 2004 ein gemeinsames Regionalfenster für Schleswig-Holstein und Hamburg unabweisbar werden. Um vorhersehbare Kollisionen mit dem hamburgischen Rundfunkrecht zu vermeiden und insgesamt den Veranstaltern tatsächlich erfüllbare Verpflichtungen aufzuerlegen, sollte letzteren nicht die gesamte Erstellung des Programms in Schleswig-Holstein auferlegt, sondern innerhalb der verschiedenen Schritte im Ablauf der Erstellung der täglichen Sendungen differenziert werden. Die Herstellung der Beiträge mit Schleswig-Holstein-Bezug kann und sollte örtlich insgesamt an Schleswig-Holstein gebunden werden. Die technische Zusammenführung der Beiträge zu einer gemeinsamen Sendung für

Schleswig-Holstein und Hamburg allerdings muss aus den bereits genannten Gründen innerhalb des gesamten Gebiets, für das das Fensterprogramm bestimmt ist, d.h. sowohl in Schleswig-Holstein als auch in Hamburg, zulässig sein.

Unter dem Begriff „Gestaltung“ in § 21 Abs. 3 Satz 4 des ULR-Entwurfs ist der gesamte redaktionelle und technische Vorgang zu verstehen, der erforderlich ist, um einen Beitrag herzustellen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dr. Wolfgang Bauchrowitz

**Anlage zur  
Stellungnahme der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR)  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land  
Schleswig-Holstein (Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, Drucksache 15/3162)**

Entwurf der CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag	Vorschlag der ULR
<p><b>§ 21 LRG</b> <b>Freiheit und öffentliche Verantwortung des Rundfunks</b></p>	<p><b>§ 21 LRG</b> <b>Freiheit und öffentliche Verantwortung des Rundfunks</b></p>
<p>(3) Die Veranstalter der zwei reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen, die in Schleswig-Holstein über terrestrische Frequenzen verbreitet werden, haben zur tagesaktuellen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein werktätlich außer an Sonnabenden jeweils ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen.</p> <p>(4) Herstellung und studioteknische Abwicklung des Fensterprogramms müssen in Schleswig-Holstein erfolgen.</p>	<p>(3) Die Veranstalter der <u>beiden</u> reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen, die in Schleswig-Holstein über terrestrische Frequenzen verbreitet werden, haben <u>jeweils</u> zur <u>aktuellen</u> Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein (<u>Schleswig-Holstein-Bezug</u>) werktätlich außer an Sonnabenden <u>im Vorabendprogramm</u> ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen. <u>Der zeitliche Umfang des Schleswig-Holstein-Bezugs darf nicht geringer sein als der zum 01. Juli 2002. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Landesanstalt hiervon in der Zulassung abweichen. Gestaltung und Produktion der Sendebiträge mit Schleswig-Holstein-Bezug müssen in Schleswig-Holstein erfolgen. Die technische Zusammenführung der Beiträge zu einer Sendung muss innerhalb des Gebiets erfolgen, für das das Fensterprogramm bestimmt ist. § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags und § 15 Abs. 3 bleiben unberührt.</u></p>